

---

Wissenschaftliche Arbeiten  
aus dem Burgenland Heft 88  
Sigel WAB 88, 1992

Andreas Baumkircher -  
Erben und Nachfolger  
"Schlaininger Gespräche 1989"

Eisenstadt 1992  
Österreich  
ISBN 3-85405-119-0

---

**István Bariska**

**UNGARISCHES STADTRECHT AN DER WENDE  
VOM 15. ZUM 16. JAHRHUNDERT**

**Zur Frage der Städteentwicklung am Beispiel von Kőszeg [Güns]**

1.

Von österreichischen Historikern wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Verträge des 15. Jahrhunderts die Voraussetzung für die Südostpolitik der Habsburger dargestellt hätten. In der ungarischen Geschichtsschreibung herrschte hingegen lange Zeit die Auffassung vor, daß der am Ende des 15. Jahrhunderts (wieder) ratifizierte Friedensvertrag von Preßburg, der sich auf die an Niederösterreich verpfändeten Städte bezog, für Westungarn keine nennenswerte Bedeutung gehabt habe. Es wurde weiters behauptet, die Entwicklung des Stadtrechtes der im 15. Jahrhundert verpfändeten westungarischen Städte - unter anderem die von Kőszeg [Güns] - habe sich kaum von anderen westungarischen Städten des 16. und 17. Jahrhunderts unterschieden. Im Falle von Kőszeg [Güns] wurde diese Behauptung damit erklärt, daß der Friedensvertrag von 1491, der die Rechte der Stadt festlegte, die Zugehörigkeit des Pfandgebietes zum Königtum Ungarn abgeschafft habe. Doch ging es hier tatsächlich um die Südostpolitik der Habsburger? Hatte der Friedensvertrag von Preßburg wirklich keinen Einfluß auf die Handhabung des Stadtrechtes der verpfändeten westungarischen Siedlungen?

2.

An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert befanden sich die ungarischen Städte im Umbruch. In den städtischen Siedlungen konnte sich das Bürgertum noch

nicht behaupten.<sup>1</sup> Es bestand die Gefahr, die Städte könnten in großer Zahl unter adelige Vormacht gelangen. König Siegmund konnte diesen Prozeß nicht verhindern. In der zweiten Hälfte seiner Herrschaft nahm die Zahl der seiner Macht unmittelbar unterstehenden Städte beträchtlich ab. Dadurch fiel seine Unterstützung im Kampf gegen die oligarchischen adeligen Familien zunehmend weg. Das Schicksal der Stadt Kőszeg [Güns] unter der Herrschaft Siegmunds bietet dafür ein gutes Beispiel.

Kőszeg [Güns] wurde im Jahre 1392 der hochadeligen Familie Garai geschenkt. Dies hatte rasch dauerhafte Folgen. Vor der Schenkung waren die Günser Bürger im Fall von Streitigkeiten in zweiter Instanz vor das Stadtgericht Ödenburg beziehungsweise vor den sogenannten Schatzkammerstuhl (*támokszék*), in gewissen Fällen sogar vor den königlichen Stuhl, geladen worden. Nun aber erhob der Grundherr Garai Anspruch darauf, sein grundherrliches Gericht auch über die Bürger Recht sprechen zu lassen. Dies bedeutete, daß die Bürger der Stadt der Macht und Willkür der grundherrlichen Offiziale und Kastellane ausgeliefert wurden, betrachtete doch die Familie Garai die Günser Bürger als ihre Untertanen. Diese Haltung wurde schließlich in einer der Stadt gegebenen grundherrlichen Urkunde zementiert, in der die alten königlichen Privilegien und Freiheiten der Stadt und die von den Garais gewährten vereinigt wurden. Die den Bürgern gegebene Scheinsouveränität enthielt jedoch keinerlei Garantien für die Bürger, und nahm die vom König gegebenen städtischen Freiheiten mehr oder wenig zurück. Die Stadt wurde privatrechtlich grundherrlich. Ich will damit aber nicht behaupten, daß die Stadt als Herrschaftsbe-  
reich einer Grundherrschaft einfach gegenübergestellt werden könne.<sup>2</sup>

### 3.

Im ungarischen Spätmittelalter kennen wir dreierlei Typen von Städten: die sogenannten königlichen Freistädte, die königlichen Städte beziehungsweise privilegierten Märkte und die grundherrlichen Städte. Die königlichen Freistädte unterschieden sich von den königlichen Städten durch ihren Rechtsstatus: Ihre Vertreter konnten an Landtagen teilnehmen. Im königlichen Westungarn diesseits der Donau erreichte im 15. und 16. Jahrhundert nur die Stadt Ödenburg diesen Status. Die königlichen und grundherrlichen Städte erreichten diese Position der königlichen Frei-

<sup>1</sup> Elemér *Mályusz*, *Zsigmond király uralma Magyarországon* [Die Herrschaft des Königs Sigismund in Ungarn], Budapest 1983, 154.

<sup>2</sup> *Vas megyei Levéltár Kőszegi Fióklevéltára* [Filialarchiv des Komitatsarchives Vas in Kőszeg], *Titkos Levéltár* [Geheimarchiv] = Vam L KFL Tk. Lvt. Nr. 39.1462.

städte (und damit die Teilnahme an Reichs- oder Landtagen) nicht. Sie verdankten ihre gehobene Rechtsstellung eher den durch öffentliche oder private Hand gegebenen Privilegien. Beispiele dafür wären Mattersburg, Eisenstadt, Pinkafeld, Rechnitz, Güns und Tschapring, Städte, deren Aufstieg auf die Donationen verschiedener Grundherrenfamilien zurückgeht. Ein Teil dieser Städte wurde der grundherrlichen Macht durch den Anjou-König entrissen und zugleich unter verschiedenes Recht gestellt (Kőszeg [Güns] 1328, Güssing 1355, Sárvár 1328); Körmend, Ödenburg und Eisenburg wurden aber bereits im 13. Jahrhundert vom ungarischen König bevorrechtet. Bis 1405 beruhten Freiheit und Rechtsstellung dieser Städte nur auf Privilegien, erst König Siegmund hat die gesetzlichen Grundlagen für königliche Freistädte geschaffen.

#### 4.

An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert gehörten außer Ödenburg noch Győr [Raab], Kőszeg [Güns], Csepreg [Tschapring], Szombathely [Steinamanger] und Rohonc [Rechnitz] zum Ödenburger Stadtrechtsverband, 1451 weiters Sárvár.<sup>3</sup> Ödenburgs Rolle wurde im Lauf der Zeit immer bedeutsamer. Außer den erwähnten Städten wandten sich auch andere Städte um stadtrechtliche Unterweisungen an die Stadt Ödenburg, so etwa Eisenstadt und Lutzmannsburg; im Fall der oben angeführten Städte ging es aber nicht nur um die Übernahme gewisser Elemente des Ödenburger Stadtrechtes, das eigentlich auf dem Stadtrecht von Stuhlweißenburg beruhte. Es bildete sich vielmehr ein Städteverband, der bis ins 17. Jahrhundert bestehen blieb. Güns, Steinamanger, Rechnitz und Tschapring bildeten zusammen eine deputierte Gerichtstafel, das sogenannte "unparteiisch Geding", das die Kontinuität der ungarischen städtischen Rechtspflege darunter sind die Normative der daran teilnehmenden Siedlungen zu verstehen - garantieren sollte. Diese deputierte unparteiische Gerichtstafel war nur für Prozesse erster Instanz zuständig und nicht zur Vollstreckung eines Urteils.<sup>4</sup> 1571 beschuldigte ein Günser Pfandinhaber die Stadt Kőszeg [Güns], sie handle "wider Recht, Lanndt- und Gerichtsordnung".<sup>5</sup> Dies alles kann als Beweis dafür gelten, daß der Friedensvertrag von Preßburg aus dem Jahr 1491 von starkem Einfluß auf die Praxis der Stadtrechtspflege der verpfändeten

<sup>3</sup> Harald Prickler, *Burgenlands Städte und Märkte. Österreichisches Städtebuch, Die Städte des Burgenlandes*, Wien 1970, 47.

<sup>4</sup> István Bariska, *Kőszeg [Güns] und die Habsburger-Regierung im 16.-17. Jahrhundert. Zur Frage der westungarischen Pfandgüter und Städteentwicklung mit besonderer Rücksicht auf Güns (Burgenländische Forschungen, Sonderheft VII)*, Eisenstadt 1984, 10-12.

<sup>5</sup> VamL KFL. Acta Miscellanea, Kőszeg [Güns], März, 1571/II.

westungarischen Siedlungen war. Es beweist überdies die Parellelität zweier Rechtspraktiken und die Vermischung zweierlei gerichtlicher Verfahren. Die genaue Erforschung der unparteiischen Gerichtstafel und ihres Wirkungsbereiches liegt jedoch noch in der Zukunft.

Die Vermischung der niederösterreichischen und der ungarischen Rechtspraxis hatte nicht nur auf das Gerichtsleben, sondern auch auf die städtische Verwaltung beziehungsweise die ganze städtische Selbstverwaltung ihre Auswirkungen. Die österreichischen Historiker wiesen bereits in den 1960er Jahren zu Recht darauf hin, daß der Preßburger Vertrag das ursprüngliche Verhältnis des Pfandgebietes zum Mutterland de iure zwar bewahrte, in der Praxis aber eine unmittelbare Unterstellung dieses Teils Westungarns unter die niederösterreichischen Zentralbehörden und deren ständische Organe angenommen werden kann.

## 5.

Die Änderung der privatrechtlichen Stellung mehrerer westungarischer Städte, Burgen und Siedlungen wurzelt im Streit um die Krone Ungarns in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Königin Elisabeth, Witve von Albrecht, verpfändete im Namen ihres Sohnes, Ladislaus Postumus, mehrere westungarische Herrschaften, um Geld für die Aufstellung eines Söldnerheeres zu erhalten. Elisabeth nahm sogar die Stephanskrone mit, betrachtete sie doch Friedrich III. als Vormund von Ladislaus Postumus. Die Stände Ungarns protestierten dagegen aufgrund des Artikels 26 der Goldenen Bulle von 1222. Wichtiger war jedoch, daß sie in ihrem Protest die Stephanskrone nicht als Ausdruck der Macht des jeweiligen ungarischen Königs betrachtet haben wollten, sondern als Symbol der ungarischen Stände und damit des Landes. Diese aber kommt nur den ungarischen Ständen zu. Die Gegenseite berief sich darauf, daß die Habsburger mit der Wahl Albrechts V. zum König von Ungarn das Indigenat erlangt hätten. Demzufolge sei Friedrich III. berechtigt gewesen, größere Gebiete in Westungarn zu erwerben und hier Herrschaftsrechte auszuüben. Mit dieser Auseinandersetzung begann der mehr als zweihundertjährige Streit zwischen den Befürwortern einer freien Königswahl und den Verteidigern des habsburgischen Erbrechts.

## 6.

Der nachmalige römische Kaiser Friedrich III. besaß bereits seit 1441 Ödenburg. 1445 besetzte er unter anderem auch Rechnitz, Schlaining, Bernstein und

Kőszeg [Güns]; der Waffenstillstand von Radkersburg 1447 beließ dann den Habsburgern auch diese Grenzfeste. Obwohl Friedrich 1459 in Güssing zum König von Ungarn gewählt wurde, verzichtete er im Frieden von Ödenburg 1463 auf seine Ansprüche zugunsten des inzwischen zum König von Ungarn gewählten Matthias Corvinus; er lieferte ihm die Stephanskrone gegen eine hohe Geldsumme aus, übergab die Stadt Ödenburg, behielt aber die anderen Herrschaften, Städte und Burgen (Kőszeg [Güns], Eisenstadt, Forchtenstein, Kobersdorf, Rechnitz, Hornstein, Bernstein) und den Titel eines ungarischen Königs mit gewissen Anrechten auf die Nachfolge. Trotz des Ödenburger Friedens blieb in Westungarn die Gefahr bestehen, das Grenzgebiet könne zum Kriegsschauplatz werden, denn Friedrich III. und Matthias Corvinus standen einander infolge der westungarischen Pfandproblematik und der Außenpolitik ("luxemburgischen" Politik) auch weiterhin als Feinde gegenüber. Verschärft wurde diese Grenzsituation noch durch den Aufstand des Steierers Andreas Baumkircher, des Herrn von Schläining, und verschiedene Adelsverschwörungen. Dazu kam noch, daß König Matthias von den niederösterreichischen Ständen zum Herzog von Österreich ausgerufen worden war.

Die Restaurierung der früheren Zustände in Westungarn durch König Matthias ging nach Matthias' Tod im vielzitierten Preßburger Frieden verloren. Damit begann für die verpfändeten ungarischen Siedlungen eine Periode institutioneller und privatrechtlicher Einflußnahmen "von außen." Der Fall der Stadt Kőszeg [Güns] kann viel zur historischen Erschließung des Städtewesens im verpfändeten Gebiet beitragen.

## 7.

Im Jahr 1447 verpfändete Friedrich III. das Schloß und die Stadt Kőszeg [Güns] "nebst Renten und Gülten von Rechnitz dem Bernhard Mittendorfer um 3000 Ducaten".<sup>6</sup> In der Überschrift steht noch als Voraussetzung, daß innerhalb von zwei Jahren alles durch Friedrich III. wieder zurückgelöst werden solle. Unter den ältesten Urbaren Ungarns befindet sich jenes von Rechnitz und Kőszeg [Güns] aus dem Jahr 1451, das im Landesarchiv in Innsbruck gefunden worden ist. Dieses Urbar beweist klar, daß Rechnitz und Kőszeg [Güns] (Stadt und Schloß) 1451 noch in der Hand von Bernhard Mittendorfer waren.<sup>7</sup> Dies ist deshalb interessant, weil Friedrich III. 1449 "die Pfleg Güns samt der Herrschaft Rechnitz dem Fridrich Zenger auf

<sup>6</sup> Ferenc Horváth, *Osztrák levéltári források Nyugat-Dunántúl 16. századi történetéhez* [Österreichische archivalische Quellen Westungarns zur Geschichte des 16. Jahrhunderts], in: *Vasi Szemle* [Eisenburger Rundschau] 4 (1984), 574

<sup>7</sup> *VamL KFL Tk. Lvt. /II/113. Nr. Rechnitz und Güns die Vrbar.*

einige Jahre" verpfändet hat.<sup>8</sup> König Friedrich III. garantierte zwar 1446 die Kontinuität der städtischen Freiheiten von Kőszeg [Güns]. Die Verpfändung des Einkommens der Herrschaft und der Stadt Kőszeg [Güns] an steirische und niederösterreichische Adelige, Pfleger und Burgkastellane bedeutete jedoch die Einführung einer fremder Rechtspflege in Bezug auf die Einhebung und Verwendung des Einkommens. (Das Urbar von Mittendorfer muß noch erschlossen werden.) Soviel wir bis jetzt wissen, hat die Stadt dadurch wichtige Beziehungen zur Kammer des ungarischen Königs Ladislaus V. verloren, da das dem König zukommende Dreißigst vom Pfandinhaber eingehoben wurde. Die Stadt wurde wie jedes Dorf der Herrschaft als untertänig behandelt.<sup>9</sup>

Im Jahr 1459 erhielt Friedrich Zenger von Friedrich III. "die Pfleg Güns und die Herrschaft Rechniz" Am Anfang der 1450er Jahre tauchte aber in Kőszeg [Güns] ein weiterer Name auf, nämlich der von Ulrich von Grafeneck. Zwischen 1451 und 1454 war er Hauptmann von Kőszeg [Güns] im Dienst Friedrichs III. und nahm die Maut in Kőszeg [Güns] ein. Das Recht, wie im vorliegenden Fall, Pfleger und Hauptleute in den Burgen und Schlösser des verpfändeten Westungarns einzusetzen, erwirkten die Habsburger privatrechtlich im erwähnten Preßburger Friedensvertrag. "Nachdem nun im Jahre 1492 zwischen Wladislao und Friderico der oft erwähnte Frieden geschlossen" gehörte Kőszeg [Güns] "wiederum post invasionem Corviniam zu Österreich" dem Siegmund Prueschenck.<sup>10</sup> In der Quelle ist die Jahreszahl des Friedensvertrages in Preßburg falsch zitiert, er wurde ein Jahr früher geschlossen.

Doch vorher noch eine Bemerkung: Zu Beginn des Jahres 1492 schenkte Kaiser Friedrich III. Stadt und Schloß Kőszeg [Güns] pfandweise - aber nicht nur Siegmund, sondern auch seinem Bruder Heinrich Prueschenck. 1500 hielten die Brüder Prueschenck auch die Herrschaft Eisenstadt und Forchtenstein als Pfandbesitz in Händen. Matthias Corvinus, König von Ungarn, nahm das Schloß Bernstein 1482 von ihnen zurück. Noch 1508 besaß der jüngere Bruder die Herrschaft Eisenstadt. Man geht aus diesem Grund davon aus, daß Heinrich Prueschenck bis zu diesem Zeitpunkt auch Kőszeg [Güns] besaß.<sup>11</sup> Dies scheint jedoch nicht zu stimmen, da die Quellen davon berichten, daß 1503 "die Pfleg Güns (ausgenommen die Judensteuer)

<sup>8</sup> Horváth, Osztrák levéltári, wie Anm. 6, 574.

<sup>9</sup> VamL KFL Tk. Lvt. /II/113.

<sup>10</sup> Horváth, Osztrák levéltári, wie Anm. 6, 574.

<sup>11</sup> Klara Mentényi, Gótikus letelek a kőszegi Szt. Jakab templomból [Gotische Funde aus der Kirche des Heiligen Jakob in Kőszeg], Manuskript, VamL KFL, 1 89, 23.

dem Friedrich Herber (...) unverrechnet überlassen" wurde. Denn mit dem Tod des älteren Bruders, Siegmund, hatte die Familie Prueschenck 1502 auf den Günser Pfandbesitz verzichten müssen. Der Friedensvertrag von Preßburg beließ das Eigentumsrecht am Schloß Rechnitz bis zum Aussterben der Familie Baumkircher unberührt. Was Kőszeg [Güns] anbelangt, hatte die Familie Prueschenck die größten Chancen auf sein Pfand. Sie bekleideten hohe Ämter und Titel am kaiserlichen Hof von Friedrich III. So erwarben sie außer Kőszeg [Güns] pfandweise auch Kobersdorf und Forchtenstein.

Nach dem Tod Kaiser Friedrich III. (1493) setzte Maximilian I. die Politik seines Vaters in diesem Raum fort. 1514 saß Peter Maraxi (Mraksche) im Schloß von Kőszeg [Güns]. Er war einer der Vorgänger Ulrich Weispriachs in Landsee. Als Hauptmann von Kőszeg [Güns] besetzte er die Abtei des Klosters Marienberg samt allen seinen Gütern. Er behauptete, Marienberg unterstehe der Vogtei Kőszeg [Güns] und daher allein der Stadt beziehungsweise dem Erzherzog Ferdinand als Obervogt.<sup>12</sup> Zuletzt erhielt Ambrosius Sárkány 1518 von Kaiser Maximilian Kőszeg [Güns] pfandweise um 5.600 Gulden, wobei sich der Kaiser das Wiederkaufsrecht vorbehielt. Ferdinand als Erzherzog konnte es aber erst 1522 ablösen.

Wie aus den oben genannten Fällen deutlich hervorgeht, war für den kaiserlichen Hof in mancher Hinsicht wichtig, wer den Besitz beziehungsweise das Pfand von Kőszeg [Güns] ablöste. Es ging darum, daß die Schlösser und Burgen im verpfändeten Raum von Westungarn nicht mehr die Grenze zu Ungarn, sondern die der Erbländer beschützen sollten. In der Überschreibung an Friedrich Herber wurde 1503 die Bedingung gestellt, dieser müsse sechs ausgerüstete Reiter auf eigene Kosten erhalten. Dreißig Jahre später mußte der Pfandinhaber und Hauptmann von Kőszeg [Güns], Nikolaus Jurisic, viermal so viele Reiter in Dienst halten.<sup>13</sup> Der Friedensvertrag von Preßburg offenbart daher keineswegs eine angestrebte Südpolitik der Habsburger, sondern vielmehr die Sicherung des Grenzraumes in den östlichen Erbländern mit Hilfe von Verpfändungen.

Diese Strategie bestimmte die Rechtsstellung der Stadt Kőszeg [Güns] im 15. und 16. Jahrhundert maßgeblich. Sowohl hinsichtlich der Regierungsaufsicht, als auch der standesrechtlichen Lage der Stadt Kőszeg [Güns] trat eine grundlegende Veränderung ein. Einerseits kam das niederösterreichische Pfandgut Kőszeg [Güns]

<sup>12</sup> Anton *Legler*, Grenzstreitigkeiten zwischen Österreich und Ungarn (1491-1526), Diss. Wien 1955, 48-49.

<sup>13</sup> István *Bariska*, Kőszeg hadi krónikája [Die Kriegschronik von Güns], Manuskript, 1987, VamL KFL, 67.

- als Teil der landesfürstlichen Kammergüter - unter Aufsicht der im Laufe der Regierung von Maximilian I. errichteten Landesregierungsbehörden, andererseits wurde Kőszeg [Güns] mit der Einführung der Ständesteuern standesrechtlich den niederösterreichischen Behörden unterstellt.<sup>14</sup> Dieses Vorgehen war die Folge eines Prozesses, der mit dem Amtsantritt Ferdinands als Erzherzog (1522) beide "Typen" von Landesregierungsorganen - die Kammer und die Regierung - trotz des Protestes der "Landmannschaften" beibehielt.<sup>15</sup> Diese Beibehaltung zweier Regierungsorgane bedeutete die Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf Landesebene. Während der eine Teil der Regierung sich mit der Verwaltung beschäftigte, war der andere mit der Gerichtsbarkeit befaßt. In dieser Hinsicht gab es also einen großen Unterschied zwischen den landesfürstlichen Aufsichtsorganen des niederösterreichischen Landes und den Zentralorganen des Königiums Ungarn. Die ungarische Kanzlei und die Kammer bildeten keine einheitliche Körperschaft, andererseits hatte weder die Kammer noch die Kanzlei ein Recht auf die Aufsicht über die städtische Gerichtsbarkeit. Die Stadt Kőszeg [Güns] geriet damit als Pfandgut tatsächlich in eine neue historische Situation: Mit der Verpfändung der Stadt Kőszeg [Güns] war bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts die Möglichkeit vertan, zu einer königlichen Freistadt aufzusteigen, wie es auch bei Eisenstadt der Fall war.

Der Vertrag von Preßburg 1491 bildete die Voraussetzung für die niederösterreichischen landesfürstlichen Verwaltungsorgane, sich mit Hilfe verwaltungstechnischer und gerichtlicher Aufsicht in die Belange der Städte einzumischen; ebenso gab er die Basis für die niederösterreichischen Landstände ab, ihre Bestrebungen auf dem Gebiet des Pfandrechts (Steuerpolitik) durchzusetzen. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß die Rechtspflege in Kőszeg [Güns] infolge der Verpfändung im 16. Jahrhundert in gewisser Hinsicht moderner war als in anderen Städten des damaligen königlichen Ungarn. Dies betraf das Richterwahlrecht, die Umstrukturierung der städtischen Administration, die ganze Steuerfrage, die schriftliche und mündliche Abwicklung des privatrechtlichen prozessualen und außerprozessualen Verfahrens, und die Rechtspraxis des formalen und materiellen Rechts.

Die Habsburger betrachteten die Verpfändung der Stadt und Herrschaft Kőszeg [Güns] im Laufe der Zeit als endgültigen Zustand. Es steht außer Zweifel, daß im öf-

<sup>14</sup> István Bariska, Küzdelem az ausztriai zálogon levő Kőszeg városa és az uradalom között a 16. század derekán [Ein Streit zwischen den österreichischen Pfandbesitzern der Stadt und Herrschaft Güns in der Mitte des 16. Jahrhunderts], in: Levéltári Évköny [Jahrbuch des Archivs 1]; ders., Vas megye múltjából [Aus der Geschichte des Komitats Eisenburg] 1976, 61-99.

<sup>15</sup> Ernst August, Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften (Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs V), Linz 1975, 387.



fentlichen und privatrechtlichen Leben der Stadt Kőszeg [Güns] infolge des Vertrages von 1491 wesentliche Veränderungen eintraten. Daraus folgt, daß die Entwicklung der Stadt Kőszeg [Güns] nur unter Berücksichtigung der Geschichte Niederösterreichs, der Maximilianischen Reformen und der Ferdinandeischen Politik hinsichtlich der westungarischen Pfandgebiete sowie unter Berücksichtigung der Geschichte des Königtum Ungarns und der ungarischen Ständepolitik in Westungarn untersucht werden kann.

### Diskussion zum Referat István BARISKA

**Prickler:** Es war ein sehr komplizierter Prozeß gewesen, der in dieser Zeit vor sich gegangen ist. Ich stimme zu, daß die Entwicklung auf privatrechtlicher Basis passiert ist. Und dann hat sich diese Wandlung schrittweise vollzogen, sodaß es im 16. Jahrhundert heißt, Güns liegt im Ungarischen, gehört aber zu Österreich.

**Hunyadi:** Was waren die Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Stadtrecht?

**Bariska:** Ich kann die Unterschiede nur am Beispiel von Güns charakterisieren. Nach der Maximilianischen Reform hat die Stadt Güns die niederösterreichische Kammer als Aufsichtsorgan erhalten. Das bedeutete zum Beispiel, daß die außerprozessualen und unprozessualen Verfahren nicht mehr nach der Praxis der ungarischen Städte durchgeführt wurden, sondern nach der von Niederösterreich und der niederösterreichischen Städte. Ein Beispiel dazu: Im 16. Jahrhundert erhielt der jeweilige Stadtrichter von Kőszeg [Güns] einen sogenannten Bannbrief. Ohne diesen Brief konnte er sein Amt nicht bekleiden. Mit dem Dienstrecht aber bestimmte die Regierung nicht nur die Praxis der Verfahren, sondern auch das materielle und formale Recht in der Stadt. Das bedeutete, daß Kőszeg in der zweiten Instanz nicht mehr vor das Gericht von Ödenburg oder der Schatzkammer geladen wurde, sondern vor das kollegiale Gericht der niederösterreichischen Kammer. Das bedeutete aber nicht, daß die Praxis der ungarischen Städte im gerichtlichen Verfahren gänzlich ausgeschlossen war. Daher ist die Gerichtst- und Verwaltungspraxis in Güns eine Mischung aus denen der östlichen niederösterreichischen und der westungarischen Städte.